

Statistik

der Personenbeförderung im Schienennah- verkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr

**Anleitung zum Ausfüllen
der jeweiligen Fragebogen für die
vierteljährliche, jährliche und fünfjährige Erhebung**

Inhalt

	Seite
Gegenstand der Statistik	4
Erläuterungen zu den Fragebogen	
A Allgemein	6
B Vierteljährliche Erhebung	8
C Jährliche Erhebung	10
D Fünfjährliche Erhebung	14
Stichwortverzeichnis	18

Gegenstand der Statistik

(siehe auch jeweiliger Fragebogen)

Zweck der Erhebung

Die Erhebung dient als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse benötigt für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) und für das verkehrstatistische Programm der EU. Insofern liegt die Durchführung dieser Bundesstatistik auch in Ihrem Interesse. Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung ist angeordnet durch das Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung.

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig zu dieser Statistik sind die Inhaberinnen oder Inhaber bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben, und zwar:

- Vierteljährlich: Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben,
- Jährlich: wie vierteljährlich, zusätzlich höchstens 2 500 Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben,
- Fünfjährlich: alle Unternehmen.

Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Hauptsitz im Ausland haben, so sind für die Erhebung die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Unternehmen, die ausschließlich Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur unentgeltlichen Beförderung eigener Arbeitnehmer mit eigenen Kraftomnibussen durchführen (Werkverkehr), sind nicht auskunftspflichtig.

Nicht berücksichtigt wird auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen mit Fahrer. Der Personenverkehr mit anderen Fahrzeugen, die keine Omnibusse sind, ist ebenfalls nicht einzubeziehen. Hierzu zählen z.B. Fahrten mit Pkw, Lkw und Fuhrwagen (mit oder ohne Anhänger) im Gelegenheitsnahverkehr (z.B. Inselrundfahrten) sowie Beförderungen mit Kraftomnibussen auf nicht öffentlichen Straßen.

Ist der Betrieb einer Linie nach § 2 Abs. 2 PBefG vom Genehmigungsinhaber auf einen anderen übertragen worden, so ist nicht der Genehmigungsinhaber auskunftspflichtig, sondern das Unternehmen, das den Verkehr mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen tatsächlich betreibt.

Der Schienenersatzverkehr für Eisenbahnen, der nur für einen befristeten Zeitraum ersatzweise mit Omnibussen nach Eisenbahntarifen durchgeführt wird, ist nicht als Omnibusverkehr, sondern vom auftraggebenden Unternehmen als Eisenbahnverkehr zu melden. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Omnibusersatzverkehre als besondere Bedienungsweisen (z.B. Sammel- oder Ruftaxis) sowie Transferverkehre innerhalb von Flughäfen und Bahnhöfen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 Abs. 1 VerkStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Ergebnisse der Erhebung dürfen nach § 29 Abs. 4 VerkStatG nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils gültigen Fassung werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Zuständiges Statistisches Landesamt, Rückfragen

Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Land ist der Hauptsitz Ihres rechtlich selbständigen Unternehmens. Der Erhebungsbogen mit allen zu meldenden Unternehmensdaten einschließlich der ggf. in anderen Ländern betriebenen Verkehre ist ausschließlich demjenigen Statistischen Landesamt zu übermitteln, in dessen Gebiet Ihr Unternehmenssitz liegt.

Somit sind auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen zu melden.

Im fünfjährigen bzw. jährlichen Fragebogen werden in Abschnitt 4 zusätzlich die Beförderungsleistung nach dem Bundesland und die Fahrleistung nach dem Kreis erhoben, in dem die Verkehrsleistungen tatsächlich erbracht wurden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Statistisches Landesamt, welches auf der Startseite des Online-Fragebogens aufgeführt ist.

Rückgabetermin

Halten Sie bitte den vorgesehenen Ablieferungstermin ein. Falls Sie den Online-Fragebogen aus irgendwelchen Gründen nicht termingerecht übermitteln können, so verständigen Sie bitte umgehend Ihr zuständiges Statistisches Landesamt.

Nach §11a Bundesstatistikgesetz sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind grundsätzlich die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen.

Sollten Ihnen zum Rücksendetermin noch keine exakten Zahlen vorliegen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben (z.B. anhand des Beispiels zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen im Fragebogen).

Fehlanzeige

Wenn von Ihnen im Berichtszeitraum keine Personenbeförderungen durchgeführt wurden, auf die sich die Statistik erstreckt, oder wenn Sie die Meldekriterien nicht erfüllen sollten, so verständigen Sie bitte umgehend Ihr zuständiges Statistisches Landesamt.

Veröffentlichung

Ergebnisse der Erhebungen werden in diversen Veröffentlichungen der statistischen Ämter nachgewiesen.

Erläuterungen zu den Fragebogen

A Allgemein

Allgemeine Hinweise:

- Die Angaben für den Liniennahverkehr und den Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen beziehen sich ausschließlich auf die im Inland erbrachten Verkehrsleistungen.
- Im Linienfernverkehr sowie Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen werden die im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- und Auslandsverkehr erbrachten Verkehrsleistungen in das Gesamtergebnis einbezogen.
- Bitte tragen Sie Ihre Wertangaben nur in vollen Einheiten (Anzahl, EUR, km) ohne Nachkommastelle in den Erhebungsbogen ein.
- Die Angaben beziehen sich auf die im Berichtszeitraum (Vierteljahr, Jahr) erbrachten Verkehrsleistungen sowie für den Stichtag 31. Dezember auf die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen und auf die fünfjährlich erfragten Strukturdaten.

Falls Ihre Unternehmensdaten an dem Stichtag grundlegend von den an anderen (Werk-)Tagen des Jahres ermittelten Strukturdaten abweichen, können Sie – mit einem entsprechenden Hinweis im Erhebungsbogen – diese Werte entsprechend anpassen.

- Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Öffentliche Unternehmen:

Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen **ausschließlich** Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Private Unternehmen:

Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen **keine** Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmen: Unternehmen, an denen öffentliche und private Anteilseigner beteiligt sind.

Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis an Ihrem Unternehmen ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z.B. AG, GmbH, KG).

- Nur für Unternehmen, die verschiedene Verkehrsmittel im Liniennahverkehr einsetzen:

Die Zahl der Fahrgäste ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn / Straßenbahn / Omnibus) getrennt anzugeben.

Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der

Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrt).

Ausnahme:

Setzt Ihr Unternehmen mehrere Verkehrsmittel so ein, dass alle Fahrgäste mit einem Fahrausweis nur jeweils ein Verkehrsmittel benutzen und somit nicht als Umsteiger in Betracht kommen, so muss – abweichend von dem vorgenannten Sachverhalt - die addierte Fahrgastzahl nach Verkehrsmitteln mit der Fahrgastzahl für Ihr ‚Unternehmen insgesamt‘ übereinstimmen.

- Auch Unternehmen, die ausschließl. freigestellten Schülerverkehr betreiben, sind meldepflichtig.
- Subunternehmen sind Unternehmen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens des gewerblichen Personenverkehrs mit Bussen und Bahnen Verkehre durchführen, wobei nur der Auftraggeber zwingend über eine Konzession verfügen muss.

Unternehmen, die als Betreiber auftreten, sind auch dann auskunftspflichtig, wenn sie die genannten Verkehre nicht selbst durchführen, sondern von Subunternehmen ausführen lassen. Die mit diesen Fahrten zusammenhängenden Angaben sind nicht vom Subunternehmen zu melden, sondern vom auftraggebenden Unternehmen, das die Verkehre betreibt. Der Auftraggeber kann sein Subunternehmen zivilrechtlich im Innenverhältnis verpflichten, ihm die anfallenden statistischen Angaben mitzuteilen, damit er seine gesetzliche Auskunftspflicht erfüllen kann.

- Verbundunternehmen

Falls Ihr Unternehmen Mitglied eines Verkehrsverbundes ist, liegen Ihnen ggf. keine exakten Zahlen zu den für Ihr Unternehmen zu meldenden Daten vor. Können Sie z.B. aus Fahrkartenverkäufen oder Verkehrszählungen keine Erkenntnisse zu den von Ihrem Unternehmen beförderten Personen und den anderen Verkehrsleistungen erhalten, so sind diese auf der Basis der Einnahmenverteilung Ihres Verbundes sorgfältig zu schätzen.

Die Auskunftspflicht und die inhaltliche Verantwortung gegenüber den Statistischen Landesämtern obliegt dem rechtlich selbständigen Unternehmen. Ihrem Verbund steht es jedoch frei, mit seinen Mitgliedunternehmen im Innenverhältnis die Eintragungen im Erhebungsbogen abzustimmen, die an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln sind.

- Gewerblicher Personenverkehr unter Einbeziehung von Reisebüros bzw. Reiseveranstalter

Falls Ihr Unternehmen Gelegenheitsverkehre im Auftrag von Reisebüros oder Reiseveranstalter durchführt, liegt die Auskunftspflicht bei Ihrem Unternehmen.

Maßgebliches Kriterium für die Auskunftspflicht ist die Beförderung von Personen und nicht die Planung, Organisation und das Anbieten von Gelegenheitsverkehren. Für Ihr Unternehmen entfällt die Auskunftspflicht, wenn das Reisebüro Omnibusse ohne Fahrer von Ihnen angemietet hat.

B Vierteljährliche Erhebung

Die Erhebung wird durchgeführt bei Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2004, 2009, 2014...) befördert haben (§§ 16, 17 Verkehrsstatistikgesetz).

Einzubeziehen bei der Schwellenwert-Festlegung sind alle Fahrgäste im Nah- und Fernverkehr bzw. im Linien- und Gelegenheitsverkehr sowie die Fahrgäste im freigestellten Schülerverkehr.

Dies bedeutet:

Auch wenn die vierteljährliche Erhebung nur Angaben für den Schienennahverkehr und Linienverkehr mit Omnibussen – jedoch nicht zum Gelegenheitsnah- und -fernverkehr mit Omnibussen - erfragt, ist Ihr Unternehmen dennoch meldepflichtig, wenn dieser Schwellenwert nur unter Einbeziehung der Fahrgäste erreicht wird, welche Sie im Omnibus-Gelegenheitsverkehr befördert haben.

B 1 Verkehrsleistungsgrößen

B 1.1 Fahrgäste

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt.

Als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens mit einem verkauften Fahrausweis, aus unentgeltlicher Beförderungsleistung und mit Freifahrausweis.

Fahrten ohne gültigen oder nicht eingelösten Fahrausweis (z.B. als Schwarzfahrer oder Graufahrer) zu einem erhöhten Beförderungsgeld sind einzubeziehen.

Zu der Unterscheidung zwischen Unternehmensfahrten bzw. Verkehrsmittelfahrten siehe Seiten 6 und 7.

B 1.2 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrtweiten) errechnet.

Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrtweite angesetzt werden. Die mittlere Fahrtweite gibt dabei an, welche Entfernung ein Fahrgast je Fahrt im Liniennetz eines Unternehmens durchschnittlich zurücklegt. Falls die Fahrgäste nach Verkehrsmitteln gegliedert angegeben werden, sind auch unterschiedliche Fahrtweiten für jedes Verkehrsmittel zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung der mittleren Fahrtweiten im Nahverkehr verweisen wir Sie auch auf entsprechende Empfehlungen vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (www.vdv.de).

B 2 Verkehrsarten

B 2.1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre, in denen Fahrgäste mit Straßenbahnen oder Omnibussen überwiegend im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr befördert werden.

Unter Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist nach §42 PBefG derjenige Verkehr zu verstehen, bei dem zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet ist und auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

Eine Zuordnung der Verkehre des allgemeinen Linienverkehrs (§42 PBefG) und der Sonderformen des Linienverkehrs (Berufsverkehr, Markt- und Theaterfahrten sowie die für Schüler nicht unentgeltlichen Schülerfahrten - §43 PBefG) zum Nahverkehr oder Fernverkehr sollte grundsätzlich anhand der gesamten Reiseweite (bis/über 50

km) oder der gesamten Reisezeit (bis/über 1 Stunde) erfolgen. Hierbei ist nicht der einzelne Beförderungsfall oder die Gesamtlänge einer Linie relevant, sondern Verkehre sind im Zweifel dann dem Nahverkehr zuzuordnen, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reisedistanz 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr mit Omnibussen zugeordnet.

Ausführliche Hinweise zum freigestellten Schülerverkehr finden Sie auf Seite 10.

Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr; diese können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

Beim Liniennahverkehr werden ausschließlich die im Inland erzielten Verkehrsleistungen einbezogen. Vollständig im Ausland erbrachte bzw. beim grenzüberschreitenden Verkehr die auf das Ausland entfallenden Verkehrsleistungen werden dagegen nicht einbezogen.

B 2.2 Linienfernverkehr mit Omnibussen

Es sind nur Linienverkehre anzugeben, die in der Regel Überlandlinienverkehre, jedoch nicht Liniennahverkehr sind. Der Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen wird nicht einbezogen.

Dagegen ist der grenzüberschreitende Linienfernverkehr bzw. Transit- und Auslandslinienfernverkehr vollständig einzubeziehen.

B 3 Verkehrsmittel

B 3.1 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

B 3.2 Straßenbahnen

Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebbahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen.

Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach §4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

B 3.3 Omnibusse

Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse:

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung **von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer)** geeignet und bestimmt sind.

Obusse sind nach §4 Abs. 3 PBefG elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen. Diese sind zahlenmäßig bundesweit nur gering vertreten (z.Zt. nur in den drei Städten Eberswalde, Esslingen und Solingen).

C Jährliche Erhebung

Die Erhebung wird durchgeführt bei Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schiennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben (§§ 16, 17 VerkStatG) und mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2004, 2009, 2014 ...) befördert haben (größere Unternehmen) bzw. bei höchstens 2 500 (kleinen) Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben.

Die jährlich durchgeführte Erhebung entfällt in den Jahren, in denen eine fünfjährige Erhebung durchgeführt wird (§ 17 Absatz 3 und 4 VerkStatG).

Die Erhebung besteht aus einem für alle Unternehmen identischen Fragenkatalog sowie aus einem Fragenkatalog für die größeren Unternehmen. Diese melden zusätzlich für den Liniennahverkehr mit Bussen und Bahnen die Beförderungsleistungen nach Ländern sowie die Fahrleistungen nach Kreisen.

C 1 Verkehrsleistungsgrößen

C 1.1 Fahrgäste (siehe auch Abschnitt B 1.1)

Zusätzlich werden jährlich für den **Ausbildungsverkehr** Fahrgastdaten erhoben, für die nach Maßgabe des § 45a Abs. 1 PBefG Ausgleichszahlungen beansprucht werden können, wenn die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßen-Personenverkehr (PBefGAusgIV) aufgeführten Auszubildenden mit besonderen Zeitfahrausweisen befördert werden.

Zeit- sowie sonstige Fahrausweise für Schüler, Studierende und andere Auszubildende gelten über einen längeren Zeitraum (Wochen-, Monats-, Jahreskarten). Fahrausweise, die weniger als 3 Tage gültig sind, werden nicht einbezogen.

Die **speziellen Schülerfahrten** als Sonderform des Linienverkehrs nach §43 Nr. 2 PBefG sind regelmäßige Beförderungen von Schülern zwischen Wohnung und Schule unter Ausschluss anderer Fahrgäste - soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist.

Unter **freigestelltem Schülerverkehr** versteht man die für die Fahrgäste unentgeltlich durchgeführten Beförderungen mit Omnibussen zum und vom Unterricht, die nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), in der jeweils gültigen Fassung den Vorschriften des PBefG nicht unterliegen. Hier sind auch entsprechende Fahrten zum Kindergarten (Buchstabe i) sowie Behindertenbeförderungen (Buchstabe g) zu melden. Der freigestellte Schülerverkehr unterscheidet sich von den Schülerfahrten im Wesentlichen durch seine Unentgeltlichkeit.

C 1.2 Beförderungsleistung (siehe Abschnitt B 1.2)

C 1.3 Fahrleistung

Die Fahrleistung bezeichnet die in einem bestimmten Zeitraum von den Verkehrsmitteln (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse) im Einsatz für den o.a. Personenverkehr zurückgelegte Distanz in Zug- oder Bus-Kilometern. Bei Schienenfahrzeugen ist die Fahrleistung der gesamten Zugeinheit anzugeben.

Es gelten alle Fahrten, auf denen Fahrgastbeförderungen zugelassen sind, auch wenn niemand das Beförderungsangebot angenommen hat. Dazu zählen auch entweder Hinfahrt oder Rückfahrt als Leerfahrt. Die Fahrten von Fahrzeugen vom Betriebshof zur ersten Einstieghaltestelle und von der letzten Ausstieghaltestelle zum Betriebshof können mit einbezogen werden.

Nicht einzubeziehen sind Fahrten zu und von der Reparaturwerkstatt, zum und vom TÜV, Ausbildungs-, Probefahrten u.a.

Ein Zug im Eisenbahn- oder Straßenbahnverkehr (Zug-km) ist eine Kombination von Fahrzeugen mit einem Triebfahrzeug; auch ein einzeln fahrendes Triebfahrzeug ist ein Zug. Als Zug des Personenverkehrs gilt ein Zug auch dann, wenn Güterwagen mitlaufen.

Als **städtischer Verkehr** ist der Orts- und Nachbarortslinienverkehr zu melden.

Als Auftraggeber beziehen Sie bitte bei Frage 1.4 auch die Zug- bzw. Bus-km ein, die nicht von Ihnen selbst, sondern von **Subunternehmen** in Ihrem Auftrag erbracht wurden.

C 1.4 Beförderungsangebot

Das in Platz-km gemessene Beförderungsangebot ergibt sich als Produkt aus den zurückgelegten Zug- bzw. Bus-km und dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) der Fahrzeuge.

Sofern sie nicht für jedes einzelne Fahrzeug gesondert berechnet werden, sind zweckmäßigerweise Fahrzeuggruppen der gleichen Bauart mit gleichen Platzzahlen zu bilden und die Zug- bzw. Bus-km dieser Fahrzeuge mit den einheitlichen Platzzahlen zu multiplizieren.

Die Ermittlung der Stehplätze kann auch durch Division der Stehplatzfläche je Fahrzeug nach folgender Formel erfolgen: Stehplatzfläche in $m^2 / 0,25 m^2$.

Beispiel: 49 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) + 6,50 m^2 Stehplatzfläche (26 Stehplätze) = 75 Fahrgastplätze.

Mit Hilfe des durchschnittlichen Auslastungsgrads der Fahrzeuge kann die Relation der Personenkilometer zu den Platzkilometern berechnet werden.

Nähere Einzelheiten hierzu können einer entsprechenden Richtlinie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) von 1990 entnommen werden.

In den Online-Fragebogen ist ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen C 1.1 bis C 1.4 aufgeführt.

C 1.5 Einnahmen

Zu den direkten Beförderungseinnahmen zählen alle Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Linienverkehr sowie Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z.B. freigestellter Schülerverkehr). Grundsätzlich sind dabei alle Zahlungseingänge mit direktem Bezug zur Personenbeförderung einzubeziehen, unabhängig davon, wer die Zahlungen leistete. Dies sind insbesondere Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen sowie Bestellertentgelte und Abgeltungszahlungen für die Beförderung von Schülern, Studierenden und anderen Auszubildenden, Schwerbehinderten sowie anderen begünstigten Personengruppen. Nicht einzubeziehen sind dagegen andere Abgeltungszahlungen, z.B. für unterlassene Tarifierhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten. Nicht enthalten sind ebenfalls Ausgleichszahlungen öffentlicher Stellen, die **kein** Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Subventionen oder Zuschüsse zur wirtschaftlichen Stützung der Verkehrsunternehmen. Einbezogen werden auch die bei Fahrten in Ihrem Auftrag von Dritten erzielten Beförderungseinnahmen, nicht jedoch gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten. Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

Vom erhöhten Beförderungsentgelt für Schwarzfahrer wird nur der tatsächliche Fahrpreisanteil einbezogen.

C 2 Verkehrsarten

C 2.1 Schienen- und Liniennahverkehr (siehe Abschnitt B 2.1)

C 2.2 Linienfernverkehr mit Omnibussen (siehe auch Abschnitt B 2.2)

Der Fernbuslinienverkehr gewinnt nach der Liberalisierung ab dem Jahr 2013 durch ein permanent steigendes Linienangebot und Fahrgastaufkommen immer mehr an Bedeutung.

Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in §42a Personenbeförderungsgesetz definiert.

In der jährlichen Erhebung werden die Fahrgäste und die Beförderungsleistung nach Inlandsverkehr einerseits sowie nach grenzüberschreitendem Verkehr, Transit- und Auslandsverkehr andererseits gegliedert erhoben. Die Fahrleistung und das Beförderungsangebot werden untergliedert nach den auf inländischem Gebiet sowie auf ausländischem Gebiet erbrachten Leistungen.

Der grenzüberschreitende Verkehr und der Transitverkehr haben sowohl Anteile auf dem inländischen Gebiet als auch auf dem ausländischen Gebiet.

Grenzüberschreitende Verkehre sind Verkehre von Deutschland ins Ausland sowie aus dem Ausland nach Deutschland. Transitverkehre sind Verkehre zwischen Gebieten außerhalb Deutschlands durch Deutschland (z.B. Warschau – Rotterdam).

Auslandsverkehre sind Verkehre im Ausland, die das Gebiet Deutschlands nicht berühren.

Der **Linienfernverkehr** unterscheidet sich vom **Liniennahverkehr** dadurch, dass der Nahverkehr überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

Der Linienfernverkehr mit Bussen unterscheidet sich vom **Gelegenheitsfernverkehr** mit Bussen dadurch, dass im Linienfernverkehr zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet ist, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

C 2.3 Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen

Gelegenheitsverkehre mit Omnibussen werden nach §§48 und 49 PBefG durchgeführt. Hierzu zählen:

- **Ausflugsfahrten (§48 PBefG)**, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

Bei Ausflugsfahrten werden Fahrgäste zum gemeinsamen Ausflugsziel befördert und wieder zum Ausgangsort zurückgebracht. Unterwegs werden grundsätzlich keine weiteren Fahrgäste aufgenommen. Zu den Ausflugsfahrten zählen auch entsprechende Stadtrundfahrten.

- **Ferienziel-Reisen (§48 PBefG)**, werden zu Erholungsaufenthalten vom Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt sowie Unterkunft mit oder ohne Verpflegung angeboten und ausgeführt.

Bei Ferienzielreisen werden Fahrgäste auf einer Fahrt zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel gebracht und auf einer weiteren Fahrt an den Ausgangspunkt der Reise zurückbefördert. Auf der Rückfahrt dürfen grundsätzlich nur solche Fahrgäste aufgenommen werden, die vom Unternehmen auf einer vorhergehenden Fahrt zum Ferienziel gebracht worden sind. Anders als bei Ausflugsfahrten können die Fahrgäste ihre Rückreise zu verschiedenen Zeitpunkten antreten. Dies trifft beim **Pendelverkehr** zu, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Aus-

gangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt sind Leerfahrten.

- **Mietomnibusverkehr (§49 PBefG)**, ist die Beförderung von Personen mit Omnibussen, die im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Hierzu zählt nicht der Linienverkehr mit angemieteten Bussen.

Während Ausflugsfahrten vom Unternehmen angeboten und nach dessen Vorgaben durchgeführt werden, wird beim Mietomnibusverkehr die Durchführung von einem Dritten (Mieter) bestimmt.

Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre können sowohl im **Gelegenheitsnahverkehr** (hierzu zählen Fahrten im Umkreis von bis zu 50 km) als auch im **Gelegenheitsfernverkehr** durchgeführt werden. Ferientziel-Reisen können grundsätzlich dem **Gelegenheitsfernverkehr** zugeordnet werden.

Unabhängig vom Mietomnibusverkehr gemäß §49 PBefG gibt es auch den sogenannten Anmietverkehr, bei dem ein Unternehmen (Auftraggeber) Omnibusse (mit oder ohne Fahrer) von einem anderen Unternehmen anmietet.

Für den Gelegenheitsfernverkehr werden in der jährlichen Erhebung die Fahrgäste und die Beförderungsleistung nach Inlandsverkehr einerseits sowie nach grenzüberschreitendem Verkehr, Transit- und Auslandsverkehr andererseits gegliedert erhoben. Die Fahrleistung und das Beförderungsangebot werden untergliedert nach den auf inländischem Gebiet sowie auf ausländischem Gebiet erbrachten Leistungen.

Der grenzüberschreitende Verkehr und der Transitverkehr haben sowohl Anteile auf dem inländischen Gebiet als auch auf dem ausländischen Gebiet.

Grenzüberschreitende Verkehre sind Verkehre von Deutschland ins Ausland sowie aus dem Ausland nach Deutschland. Transitverkehre sind Verkehre zwischen Gebieten außerhalb Deutschlands durch Deutschland (z.B. Warschau – Rotterdam).

Auslandsverkehre sind Verkehre im Ausland, die das Gebiet Deutschlands nicht berühren.

D Fünfjährige Erhebung

Die Erhebung wird durchgeführt bei **allen** Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben (§§ 16, 17 VerkStatG).

Die Einbeziehung in die Erhebung ist damit unabhängig von der Zahl der Fahrgäste.

Im Rahmen der fünfjährigen Totalerhebung werden auch von denjenigen Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben, für den Liniennahverkehr die Beförderungsleistung nach Ländern und die Fahrleistung nach Kreisen erhoben.

In den Jahren, in denen eine fünfjährige Totalerhebung durchgeführt wird, erfolgt diese anstelle der jährlichen Erhebungen (§17 Abs. 3 und 4 VerkStatG).

Dabei wird der Umfang des (jährlichen) Erhebungsbogens um die Erfassung der folgenden Strukturdaten ergänzt:

D 1 Länge der Linien im Nahverkehr

Es ist die Länge der am Stichtag der Erhebung nach dem PBefG genehmigten und regelmäßig betriebenen Linien im Straßenbahn- sowie im Omnibusnahverkehr nach Ländern in vollen km anzugeben. Einzubeziehen ist auch der freigestellte Omnibusnahverkehr. Maßgeblich sind grundsätzlich die nach dem PBefG erteilten Genehmigungen, jedoch nicht die Fahrpläne. Es ist dabei ohne Belang, ob am Stichtag auf den Linien Personenbeförderungen durchgeführt wurden oder nicht. Jedoch sind Linien, auf denen regelmäßiger Verkehr entsprechend der Genehmigung überhaupt nicht mehr betrieben wird, hier nicht einzubeziehen. So genannte Ersatzlinien, die in der Zeit des Spitzenverkehrs betrieben werden, sind nur dann gesondert zu zählen, wenn für sie eine eigene Genehmigung erteilt wurde.

Bei der Ermittlung der einzelnen Linienlängen ist von der in der Genehmigungsurkunde oder für den freigestellten Schülerverkehr festgelegten Linienführung auszugehen. Die Linienlänge wird aus der **einfachen Länge** aller Wegstrecken errechnet, über welche die Linie verläuft. Wird dieselbe Strecke von verschiedenen Linien befahren, so ist die einfache Länge der gemeinsamen Strecke bei jeder Linie erneut zu zählen.

Bei einer Linie, die ohne Abzweigung verläuft, entspricht die Linienlänge der einfachen Entfernung von Linienausgangs- und -endpunkt. Wird eine Linie im Gemeinschaftsverkehr mit anderen Unternehmen betrieben, so ist die Linienlänge durch die Zahl der beteiligten Unternehmen zu teilen und das Ergebnis von diesen Unternehmen jeweils als Linienlänge anzusetzen.

Erfasst werden nur die auf inländischem Gebiet betriebenen Linienlängen gegliedert nach den Bundesländern, durch welche die Linien führen. Sollte eine Linie sowohl über inländisches als auch ausländisches Gebiet führen, so ist der auf das Ausland entfallende Anteil der Linienlänge abzuziehen.

D 2 Zahl der Linien im Nahverkehr

Es ist die Zahl der am Stichtag der Erhebung nach dem PBefG genehmigten und regelmäßig betriebenen Linien im Straßenbahn- sowie im Omnibusverkehr auf inländischem Gebiet anzugeben.

Linien, für die andere Unternehmen eine Genehmigung besitzen und die am Stichtag an Sie übertragen wurden sowie die Linien des freigestellten Schülerverkehrs sind ebenfalls anzugeben.

Dagegen sind Linien, für die Sie eine Genehmigung besitzen und die am Stichtag an andere Unternehmen übertragen werden, nicht von Ihnen zu melden.

D 3 Fahrzeuge

D 3.1 Zahl der Eisenbahnen und Straßenbahnen und ihre Platzkapazität

Anzugeben sind Zahl und Platzkapazität der am Stichtag verfügbaren ausschließlich oder überwiegend im Nahverkehr eingesetzten Schienenfahrzeuge. Zu den verfügbaren Fahrzeugen zählen eigene sowie die von anderen Unternehmen ohne Fahrpersonal angemieteten Fahrzeuge, jedoch nicht die an Dritte ohne Fahrpersonal vermieteten Fahrzeuge. Fahrzeuge, die im Auftragsverkehr eingesetzt werden, sind nur vom Auftragnehmer (Subunternehmen), nicht aber vom Auftraggeber zu melden. Vorübergehend in Reparatur befindliche Fahrzeuge sind ebenso wie der Reservebestand zu den verfügbaren Fahrzeugen zu zählen.

Bei einer Zugeinheit sind die einzelnen Wagen gesondert zu zählen.

Lokomotiven sind spurgebundene Fahrzeuge, die selbst keine Fahrgäste aufnehmen. Dazu zählen:

Elektrische Lokomotiven beziehen ihre Treibkraft als elektrischen Strom von Oberleitungen, einer Stromschiene oder Akkumulatoren. Derartig ausgerüstete Lokomotiven, die ergänzend einen Diesel- oder sonstigen Motor haben, um den Elektromotor mit Strom zu versorgen, falls dieser nicht von der Oberleitung oder Stromschiene bezogen werden kann, fallen ebenfalls unter die elektrischen Lokomotiven.

Diesellokomotiven werden durch einen Dieselmotor angetrieben ohne Rücksicht auf die eingebaute Kraftübertragungsanlage (z.B. Dieselloks mit Drehstrom-Leistungübertragung).

Lokomotiven anderer Antriebsarten sind z.B. Dampflokomotiven u. benzinbetriebene (Klein-) Lokomotiven.

Triebwagen, Triebzüge bei selbstständig kuppelbaren Einheiten

Als Triebwagen gelten Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die in erster Linie für die Beförderung von Personen ausgerüstet und eingesetzt sind. Triebwagen, die im Personenverkehr Expressgut und Gepäck mitbefördern oder als Triebfahrzeug beim Rangieren eingesetzt werden (Schlepptriebwagen), sind ebenfalls hier zu erfassen. Bei untrennbaren Triebwageneinheiten (sog. Kurzgekuppelte Fahrzeuge) wird jeder untrennbare Triebzug als ein Triebwagen gezählt. Zu erfassen sind auch Triebwagenanhänger (Steuer- und Beiwagen), also Fahrzeuge ohne eigenen Motor, die üblicherweise an Triebwagen angekuppelt werden.

Personenwagen ohne Antrieb

Reisezugwagen, die der Beförderung von Personen/Reisenden dienen; sie können über Räume (Abteile für die Beförderung von Gepäck) verfügen – jedoch ohne Wagen, die ausschließlich Diensttransporten dienen.

Einzutragen ist die Gesamtzahl der Sitz- und Stehplätze (ohne Schaffner- und Fahrerplatz).

D 3.2 Zahl der Omnibusse und ihre Platzkapazität

Omnibusse sind Kraftomnibusse nach §4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von **mehr als neun Personen (einschl. Fahrer)** geeignet und bestimmt sind.

Zu den Omnibussen zählen auch Obusse, die nach §4 Abs. 3 PBefG elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge sind und die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen.

Anzugeben sind Zahl und Platzkapazität der am Stichtag verfügbaren Omnibusse. Hierzu zählen eigene sowie die von anderen Unternehmen ohne Fahrpersonal angemieteten Fahrzeuge, jedoch nicht die an Dritte vermieteten Omnibusse ohne Fahrer. Einzubeziehen sind auch die angemeldeten Omnibusse, die zum Reservebestand gehören bzw. die sich in Reparatur befanden.

Auch kurzzeitig stillgelegte oder am Stichtag nicht eingesetzte Omnibusse sind einzubeziehen.

Bei **Kraftomnibussen** einzutragen ist die Gesamtzahl der Plätze (ohne Fahrerplatz) nach §34a StVZO. Falls die Busse entweder für den Linienverkehr oder für den Linien- und Gelegenheitsverkehr genehmigt sind, ist deren

Zahl entsprechend den Zulassungsbestimmungen für den Linienverkehr anzugeben. Für Kraftomnibusse, die nur im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden, ist nur die Sitzplatzzahl aus dem Fahrzeugschein maßgeblich.

Bei den **Einsatzarten** wird unterschieden nach „eigenen Verkehrsleistungen“ bzw. „Auftragsfahrten für andere Unternehmen“ einerseits und nach Verkehrsarten andererseits.

Bei **eigenen Verkehrsleistungen** geben Sie bitte die Zahl und Platzkapazität derjenigen Omnibusse an, die Sie überwiegend bei eigenen Verkehrsleistungen eingesetzt haben. Das sind alle Verkehre, die von Ihrem Unternehmen - ohne Einbeziehung dritter Verkehrsunternehmen – als Betreiber durchgeführt werden.

Dagegen sind unter **Auftragsfahrten für andere Unternehmen** diejenigen Omnibusse einzubeziehen, mit denen Sie Fahrten im Personenverkehr als beauftragter Beförderer für dritte Unternehmen durchgeführt haben.

Somit sind im Auftrag eingesetzte Omnibusse (mit Fahrer) nicht vom Auftraggeber, sondern ausschließlich vom Auftragnehmer unter Auftragsfahrten für andere Unternehmen einzutragen.

Die Auskunftspflicht besteht auch dann, wenn Ihr Unternehmen über keine eigene Konzession für die Personenbeförderung verfügt und ausschließlich als Subunternehmen tätig ist.

Andererseits wird der Einsatz der Omnibusse differenziert nach den **Verkehrsarten** ‚nur eingesetzt im Liniennahverkehr‘, ‚nur eingesetzt im Gelegenheitsfernverkehr‘ sowie ‚sonstig oder gemischt eingesetzt‘ (d.h. gemischt im Liniennah- und Gelegenheitsfernverkehr und/oder im Liniennahverkehr bzw. im Gelegenheitsnahverkehr) nachgewiesen. Der freigestellte Schülerverkehr wird dabei dem Liniennahverkehr zugeordnet. Bitte ordnen Sie alle verfügbaren (s. o.) Omnibusse, die am Stichtag nicht eingesetzt wurden (z.B. wegen Wartung, Reparatur), der jeweiligen Einsatzart zu.

D 4 Zahl der Beschäftigten nach Einsatzarten

Hier sind nur die eigenen Beschäftigten Ihres Unternehmens anzugeben, welche am Stichtag ausschließlich oder überwiegend im Schienenpersonennahverkehr bzw. im Omnibusnah- und –fernverkehr eingesetzt wurden. Nicht gezählt werden Beschäftigte, die in Ihrem Unternehmen hauptsächlich in anderen Sparten (z.B. Reisebüros) tätig sind. Ebenfalls nicht einbezogen wird Personal, das von anderen Unternehmen am Stichtag für Fahrten in Ihrem Auftrag eingesetzt wurde. Dieses wird vom Auftragnehmer gemeldet.

Zum Personal im **Fahrdienst** zählen Fahrer, Schaffner und Kontrolleure. Das Fahrdienstpersonal wird nach der Art des Verkehrsmittels erfragt. Unterschieden wird beim Fahrpersonal im Omnibusverkehr zwischen Beschäftigten, die bei **eigenen Verkehrsleistungen** eingesetzt werden, und Beschäftigten, die bei **Auftragsfahrten** für andere Unternehmen eingesetzt werden.

Zum **technischen Dienst** gehören alle in Werkstätten und anderen Betriebsanlagen Beschäftigten, z.B. Werkstattpersonal, Kfz-Elektriker, Lackierer, Wagenreiniger und Tankwarte. Der **Verwaltung** zugeordnet werden u.a. Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie kaufmännisches Personal, Auskunfts- und Verkaufspersonal.

Tätige (Mit-)Inhaber bzw. Inhaberinnen und unbezahlt mithelfende bzw. bezahlte Familienangehörige sowie Auszubildende zählen ebenfalls zu den Beschäftigten.

Anzugeben ist die Kopfzahl; Teilzeitbeschäftigte werden somit wie Vollzeitbeschäftigte gezählt.

Nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeiter).

Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen im fünfjährigen Fragebogen lediglich die Fragen zu B2 (Anzahl der Fahrzeuge) und B3 (Anzahl der Beschäftigten) beantworten.

Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
Auftragsverkehr	7, 11 ff, 16	Linien (Länge, Anzahl)	4, 14
Ausbildungsverkehr	9 ff	Liniennahverkehr	6, 8, 9, 12
Ausflugsfahrten	12 f		
Auskunftspflicht	4 ff	Mietomnibusverkehr	12
		Omnibusse (s. Verkehrsmittel)	
Beauftr. Beförderer, Betriebsführer	4 ff		
Beförderungsangebot	11, 17	Platzkapazität	11, 13, 14
Beförderungsleistung	8, 11, 13, 17	Rechtsgrundlagen (VerkStatG u.a.)	4, 5, 8ff
Beförderungsstatus	14, 15	Reisearten (s. Gelegenheitsvk. m. Bus)	
Berichtszeitraum	6 ff	Reisebüros, Reiseveranstalter	7, 15
Beschäftigte	16		
		Schülerfahrten (s. Ausbildungsverkehr)	
Eigentumsverhältnisse	6	Städtischer Verkehr	8, 11
Einnahmen	11	Straßenbahnen (s. Verkehrsmittel)	
Einsatzarten	16	Subunternehmen (s. Auftragsverkehr)	
Eisenbahnen (s. Verkehrsmittel)			
Erhebungszweck	4	Umsteiger (s. Fahrtkonzept)	
Erhebungsgebiete	6, 8ff	Unternehmensfahrt (s. Fahrtkonzept)	
Ersatzverkehre	4	Unternehmensform (s. Eigentumsverh.)	
		Unternehmensgröße - nach Fahrgästen	4, 8, 10,13
Fahrgäste	6 f, 8, 10, 17	Unternehmenssitz	4, 5
Fahrleistung	10,11,13,17		
Fahrtkonzept	6, 7	Verband Dt. Verkehrsunternehmen	8, 11
Fahrzeuge	4, 9, 15 f	Verbundunternehmen	7, 11
Ferienzielreisen	12	Verkehrsarten	8, 9,11,12
Fernverkehr mit Omnibussen	6, 8 - 12	Verkehrsleistungen, eigene	16
Freigestellter Schülerverkehr (s. Ausbildungsverkehr)		Verkehrsmittel	6,7, 9 ,13ff
Geheimhaltung	5	Verkehrsmittelfahrt (s. Fahrtkonzept)	
Gelegenheitsverkehr mit Bussen	6, 8, 12 f	Werkverkehr	4
		Zeitfahrausweise (s. Ausbildungsverk.)	